

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlen Eichsen

Vom 14. 09. 2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S. 426) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Mühlen Eichsen vom 22.08.2000 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Mühlen Eichsen erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mühlen Eichsen ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen und größeren Unglücksfällen verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet des Amtes Gadebusch-Land, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandschutzverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.
Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:

1. Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil (Anlage) dieser Gebührensatzung ist.

§ 5

Kostenerstattung

Für nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG und nachbarschaftliche Hilfeleistung gemäß § 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 50,-- DM übersteigen. Die Kostenerstattung gilt nicht für Einsätze in den Gemeinden des Amtes Gadebusch-Land.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder anfordernde Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

(5) Bei den Tätigkeiten der Feuerwehr wird zivilrechtlich davon ausgegangen, daß eine Geschäftsführung ohne Auftrag erfolgt.

§ 7

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach Stundensätzen,
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort) soweit sie zum Einsatz kommen oder im Falle des § 6 Abs. 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung mit der Alarmierung der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Beginn der Dienstleistung.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig, sie beinhaltet eine Mindestrührzeit von einer halben Stunde.
- (2) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 10

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07. 1993 außer Kraft.

Mühlen Eichsen, d.14.09.00

von Plessen
Die Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

05.10.00
Beginn der öffentl.
Bekanntmachung:

U. Plessen
von Plessen
Bürgermeisterin



21.10.00
Ende der öffentl.
Bekanntmachung:

U. Plessen
von Plessen
Bürgermeisterin



G e b ü h r e n t a r i f**zu § 4 der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Mühlen Eichsen vom 14.09.2000**

1. Die Gebühr der Personalleistungen betragen:
 - a) Einsatz je Feuerwehrmann pro Stunde 30,00 DM
 - b) Sicherheitswache je Feuerwehrmann pro Stunde 30,00 DM
- bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann
eine Pauschalgebühr vereinbart werden
2. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werden pro Stunde festgesetzt:
 - a) für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf 80,00 DM
über 7,5 t Gesamtgewicht auf 120,00 DM
 - b) Anhänger für Schlauchtransporte 20,00 DM
 - c) Personenkraftwagen 30,00 DM
 - d) Stromaggregat 30,00 DM
 - e) Motorsäge 30,00 DM
 - f) Schneidegeräte 15,00 DM
 - g) Sauerstoffschutzgeräte bzw. Preßluftatmer 15,00 DM
 - h) Druckschlauch 3,00 DM
 - i) Standrohr 0,50 DM
 - j) Saugschlauch 2,00 DM
3. Die Gebühr für eine mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 500,00 DM.